

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 28. Sitzung (17.01.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 28. Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Januar 1896.

Hauptabtheilung VII.

Der Minister
des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Nachtrag zum Special-Budget

Karlsruhe, den 15. Januar 1896.

B. 148.

An das Hohe Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Eine königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entscheidung vom 12. Januar 1896 Nr. 31/32 gnädigst geruht, mich zu beauftragen, den angeschlossenen Entwurf eines Nachtrags zum Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1896 und 1897 der Ständeversammlung zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Hohes Präsidium beehre ich mich hievon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß zu setzen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.

v. Brauer.

Bestand zum Schluss der 22. Sitzung der zweiten Kammer am 17. Januar 1896.
Der Minister
des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Ballstube, den 12. Januar 1896.

141
In der Hofe Preßburg der zweiten Kammer der Ständerversammlung.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Befehl vom 12. Januar 1896 Nr. 3132 beauftragt, nach zu beachtender den angelegten Entwurf des Nachtrags zum Budget der Ständeverordnetenversammlung für die Jahre 1896 und 1897 der Ständerversammlung zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.
Hofe Preßburg, den 12. Januar 1896.
Die Hofe Preßburg der zweiten Kammer der Ständerversammlung.

D. Stube.

Hauptabtheilung VII.			
1897	1896	1897	1896
<p>Nachtrag zum Spezial-Budget</p> <p>der</p> <p>Eisenbahnbetriebsverwaltung (1 Betrieb)</p> <p>für die</p> <p>Jahre 1896 und 1897.</p>			
188 250	138 250	188 250	138 250
68 000	68 000	68 000	68 000
322 800	322 800	322 800	322 800
2 000	2 000	2 000	2 000
2 000	2 000	2 000	2 000

VII. Verkehrsanstalten. Ausgabe. Einnahme.

Ziff.	IV	Veranschlagte		1 Jahr durch Schnitt
		1896	1897	
IV	I. Eisenbahnbetriebsverwaltung, Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen. a. Ausgaben auf freier Strecke.			
28	Schaffener	8 250	8 250	
30	Zustände, Material, Landwehr, Material ausg. u.	57 500	57 800	
	Summe Titel IV	65 750	66 050	66 050
VII	Bahn für öffentliche Zwecke, für Verkehrszwecke			
71				
	Summe Titel VII	186 550	188 550	188 550
	Summe IV	66 050	66 050	66 050
	Summe der Ausgabe	252 600	252 600	252 600
VI	Beförderungen und sonstige Einnahmen.			
33	Zugewinn	2 000	2 000	2 000
	Summe der Einnahme	2 000	2 000	2 000

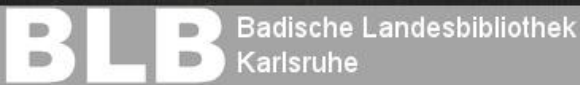
I. Eisenbahnbetrieb. Ausgabe. Einnahme.

Erklärungen.

1. Veranschlagte Ausgabe: Unterhaltung und Unterhaltung der Anlagen auf freier Strecke
 10 250 M.
 1897 8 250 M.
 1898 8 250 M.

2. Veranschlagte Einnahme: ...

- Veranschlagte Einnahme: ...
- Veranschlagte Einnahme: ...
- Veranschlagte Einnahme: ...



Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Titel I bis VI, sowie XI und XII der Ausgaben und Titel I der Einnahmen.

(Drittes Beilageheft, Hauptabtheilung III, Seite 1—16 bezw. 70—82 und 134—136, Seite 60—61, Seite 62—64).

Erstattet von dem Abgeordneten **Straub**.

Die Kommission beantragt:

jämmtliche Anforderungen:

A. im ordentlichen Etat

- unter Titel I — Ministerium — (§§ 1—6),
- Titel II — Oberlandgericht — §§ 1—6),
- Titel III — Landgerichte — (§§ 1—6)
- mit der unter Ziffer 4 und 8 ersichtlichen Einschränkung —,
- Titel IV — Staatsanwaltschaft — (§§ 1—6),
- Titel V — Amtsgerichte — (§§ 1—19)
- mit der unten unter Ziffer 10 ersichtlichen Modifikation —,
- Titel VI — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege — (§§ 1—14),
- Titel XI — Unterstützungs- und Belohnungsfond —,
- Titel XII — Verschiedene und zufällige Ausgaben — (§§ 1—6),

B. im außerordentlichen Etat

unter Titel VI §§ 1—16;

ferner

jämmtliche Einnahmen

unter Titel I — Justizverwaltung —

A. im ordentlichen Etat (§§ 1—7),

B. im außerordentlichen Etat (§ 1)

zu genehmigen.

Dabei wird bemerkt:

1) Zu Titel I. Ministerium.

§ 1. Gehalte (Gehaltstarif Seite 70).

Es ist eine weitere Revidentenstelle (G. 4) mit dem Anfangsgehalt von 1600 *M.* angefordert, so daß das Revisionspersonal nach Genehmigung dieser Stelle 5 Beamte (1 Revisionsvorstand, 2 Revisoren und statt 1 künftig 2 Revidenten) umfassen wird.

Zur näheren Begründung dieser Neuanforderung wird vom Großherzoglichen Ministerium ausgeführt:

„Der Geschäftsstand bei dem Ministerium hat sich in den letzten 4 Jahren erheblich gesteigert (3000 Geschäftszählern mehr als 1891).

Insbondere haben die von dem Revisionspersonal zu bewältigenden Arbeiten in Folge des Beamten-Gesetzes, der kirchlichen Besteuerung u. einen namhaften Zuwachs erhalten. Von den derzeitigen 4 Revisionsbeamten sind zwei in der Abtheilung für Kultus und Unterricht voll beschäftigt, zumal denselben noch die Abhör der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Stiftungsrechnungen, sowie die Oberabhör der Rechnungen der von dem Oberschulrath unmittelbar verwalteten Land- und Distriktsstiftungen obliegt (§ 2 Z. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.).

Der dritte Revisionsbeamte hat sämmtliche auf die Strafanstalten und das gesammte Gefängnißpersonal sich beziehenden revisorischen Arbeiten zu besorgen und daneben bei der zeitraubenden Controle der Kreis- und Amtsgefängnisse mitzuwirken, auch die vierteljährlichen Feststellungen des Gefangenenstandes der Centralstrafanstalten wahrzunehmen.

Dem vierten Revisionsbeamten liegen neben der Führung zahlreicher Tabellen und statistischer Nachweisungen, der Verwendungsbücher u. s. w. sämmtliche die Budgettitel I bis VI und XI und XII berührende Zahlungsanweisungen auf die Generallstaatskasse bezw. die Bearbeitung der betreffenden Verfügungen an den Großherzoglichen Verwaltungshof ob, soweit die Zahlungen aus der Amtskasse zu erfolgen haben (Titel V und VI). Namentlich diese Abtheilung der Oberrevision ist es, welche von einem Beamten nicht besorgt werden kann; das Ministerium war wiederholt veranlaßt, eine Dienstaushilfe einzustellen, deren Bestellung aber immer mit Schwierigkeiten verbunden war, da in die Revisionsgeschäfte eingearbeitete Hilfsarbeiter nur schwer zu bekommen sind. Der neu angeforderte Revident soll nebenbei zur Verarbeitung der jährlich erscheinenden Justizstatistik beigezogen werden, wofür bisher jeweils für einige Monate eine Hilfsperjon eingestellt wurde.“

2) Zu Titel I. Ministerium.

§ 3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals (Seite 2/3).

Wegen des stetig wachsenden Geschäftsstandes kommen zwei weitere Kanzleigehilfen in Anforderung, da es nicht mehr angehe, bei der dauernden Verwendung weiterer als der bisher vorgesehenen Kanzleigehilfen die Mittel für dieselben der Position „Stellvertretung und Dienstaushilfe“ zu entnehmen; andererseits werden unter § 5 (Sonstige persönliche Ausgaben) für „Stellvertretung und Dienstaushilfe“ 2 × 1300 *M.* weniger angefordert, als nach dem Rechnungsburchschnitt anzufordern wäre. Die beiden neuangeforderten Kanzleigehilfen sollen selbstverständlich auch unter der neuen Position nichtetatmäßige Beamte bleiben; eine etatmäßige Anstellung derselben bezw. eine Vermehrung der Kanzleiaffistentenstellen ist nach ausdrücklicher Erklärung Großherzoglichen Ministeriums nicht in Aussicht genommen.

3) Zu Titel II. Oberlandesgericht.

§ 3 (Vergütung und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals).

Zur näheren Begründung der wegen stetiger Geschäftsvermehrung für erforderlich erklärten weiteren Kanzleigehilfenstellen wird auch hier angeführt, daß ein dauerndes Bedürfniß zur Vermehrung des Kanzlei-personals vorliege und deßhalb eine Uebertragung der seither unter „Stellvertretung“ verrechneten Kanzleigehilfen auf obige Position angezeigt sei. Wiederholte Stockungen in der Kanzlei, welche durch die große Zahl der auszufertigenden, oft sehr umfangreichen Urtheile hervorgerufen worden seien, hätten schon im Jahre 1894 das

Verhandlungen der zweiten Kammer 1895/96, 5. Beilagenheft.

Großherzogliche Oberlandesgericht zur Stellung eines Antrages auf Einstellung eines ständigen Schreibgehilfen veranlaßt; im Interesse einer möglichst raschen Erledigung der Geschäfte habe das Großherzogliche Ministerium diesem Antrag stattgeben zu sollen geglaubt.

4) Zu Titel III. Landgerichte.

§ 1. Gehalte.

Es werden die Mittel für Anstellung zweier weiterer Räte beim Landgericht Mannheim „wegen des in den letzten Jahren außerordentlich angewachsenen Geschäftsstandes“ angefordert. Das Großherzogliche Ministerium weist auf Grund der angeschlossenen Uebersicht über die Thätigkeit der Landgerichte in den Jahren 1892, 1893 und 1894 (Anlage I) darauf hin, daß die Zahl der kontradiktorischen Urtheile in jedem der drei Jahre um 248, 241 und 137 größer seien als jene bei dem mit gleicher Zahl von Richtern besetzten, gleichfalls stark beschäftigten Landgericht Karlsruhe; auch in Strafsachen sei die Zahl der Urtheile der Schiedsgerichte und der Straflammern eine größere, als jene des Karlsruher Gerichtshofes; bei der raschen Zunahme der Bevölkerung des Landgerichtsbezirks, namentlich der Stadt Mannheim, sei eine Vermehrung der Geschäfte mit Sicherheit zu erwarten; eine Geschäftsüberhäufung der Richter, die z. B. schon bestehe, könne nur durch Zuweisung zweier weiterer ständiger Richter vermieden werden. Letztere aber von dem einen oder dem anderen der übrigen Landgerichte wegzunehmen, erscheine nicht thunlich; zwar habe der Geschäftsstand beim Landgericht Konstanz in Zivilsachen etwas abgenommen, dagegen sei eine Zunahme in Strafsachen, insbesondere eine erhebliche Vermehrung der Schwurgerichtsfälle zu verzeichnen; es sei nach Ansicht des Ministeriums mit der Verminderung der Richterstellen an diesem oder anderen Landgerichten zuzuwarten, bis sich übersehen ließe, ob der Rückgang der Geschäfte, soweit solcher überhaupt vorhanden, als ein nachhaltiger sich erweisen werde.

Ihre Kommission hält nach der anliegenden Uebersicht über den Geschäftsstand der Landgerichte, wonach das Landgericht Mannheim in den letzten Jahren allerdings in Strafsachen, nicht aber in Zivilsachen, eine Zunahme aufzuweisen hat, die Anstellung eines weiteren Rathes bei diesem Gerichtshofe für geboten, aber auch für ausreichend. Sollte die unterstellte weitere Geschäftszunahme eintreten, so stände nach Ansicht der Kommission der Ausweg offen, dem Gerichtshofe von einem der weniger beschäftigten Landgerichte einen weiteren Richter zuzuweisen.

Der Antrag geht deshalb dahin;

Für das Landgericht Mannheim eine weitere Richterstelle zu genehmigen, den Betrag für die weiter angeforderte Richterstelle dagegen abzusetzen.

5) Zu Titel III. Landgerichte.

§ 1. Gehalte.

Zur Unterstützung der Expeditoren bei den Landgerichten Mannheim und Karlsruhe ist je eine Expediturausführerinnenstelle für nötig erklärt, und es sind deshalb zu den seitherigen 9 Secretariats-, Registratur- und Expediturausführerinnen 2 weitere Expediturausführerinnen (G. 5) angefordert, wogegen bei einem der Gerichte die Stelle eines Kanzleiausführers (J. 7) in Wegfall kommen könne. Die Expeditoren bei den genannten Landgerichten seien längst überlastet; sie seien, um Störungen hintanzuhalten, vielfach genöthigt, über die üblichen Geschäftsstunden zu arbeiten; eine möglichst rasche und pünktliche Förderung der Geschäfte sei aber im Interesse des Dienstes durchaus erforderlich, könne aber vorliegend nur durch die Beigebung von Hilfsbeamten erreicht werden; da dieselben zur Mitaufsicht über das Kanzleipersonal (die Aktuare und Kanzleiausführerinnen) beizuziehen seien, auch die Expeditoren bei deren Verhinderung zu vertreten hätten, sei denselben eine höhere dienstliche Stellung zu geben, als sie die Aktuare und Kanzleiausführerinnen haben.

Ihre Kommission will die Neuanforderung in Würdigung dieser Ausführungen und mit Rücksicht auf den Wegfall einer Kanzleiausführerinnenstelle nicht beanstanden.

6) Zu Titel III. Landgerichte.

§ 1. Gehalte.

Es waren seither 17 Actuare (H. 9) und 12 Kanzleiaffistenten (J. 7), zusammen 29 Actuare und Kanzleiaffistenten angefordert; statt dessen sind jetzt 23 Actuare (G. H.) und 5 Kanzleiaffistenten (J. 7), zusammen 28 Actuare und Kanzleiaffistenten (vergl. Biff. 5) angefordert. Es wird als im dienstlichen Interesse gelegen bezeichnet, daß die Actuarstellen bei den Landgerichten mit den Stellen der etatmäßigen Actuare bei den Amtsgerichten (Tit V Abtheilung H. 9) sich gegenseitig übertragen; es sei damit der Behörde bei Besetzung von Actuarstellen bei Land- und Amtsgerichten eine freiere Bewegung innerhalb der im Gesamten genehmigten Stellenzahl eingeräumt und dadurch ermöglicht, daß in vielen Fällen die Zahl der Besetzungen von einem zum anderen Ort auf ein kleineres Maß zurückgeführt werden könne, wodurch ein nicht unerheblicher Betrag an Zugskosten erspart würde.

Unter den zur Zeit bei den Landgerichten angestellten 12 Kanzleiaffistenten (J. 7) befanden sich zur Zeit 6 geprüfte Actuare, die übrigen 6 hätten eine weitere Ausbildung nicht genossen, insbesondere keinerlei Prüfung abgelegt. Während die Letzteren lediglich mit der Besorgung des Schreibwerks beschäftigt seien, fänden die Ersteren vermöge ihrer besseren Vorbildung und ihrer geschäftlichen Gewandtheit als Protokollführer Verwendung; durch den Gehaltsstarrif vom 9. Juli 1894 seien die etatmäßigen Actuare in eine höhere Tarifabtheilung (H. 9) mit höherem Wohnungsgeld versetzt, so daß es aus dienstlichen Gründen angezeigt sei, die im Gehaltsstat vorgesehene Vermehrung der Actuarstellen bei den Gerichtshöfen beziehungsweise Umwandlung von 6 Kanzleiaffistentenstellen in Actuarstellen vorzunehmen.

Ihre Kommission beantragt Bewilligung.

7) Zu Titel III. Landgerichte.

§ 3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals. S. 4/5.

Die drei weiteren (nicht etatmäßigen) Kanzleihilfen sind für die Landgerichte Karlsruhe, Mannheim und Offenburg, bei denen nach gewissen Richtungen eine Geschäftsvermehrung nach der angeschlossenen Uebersichtstabelle über die Thätigkeit der Landgerichte in den Jahren 1892/1894 allerdings eingetreten ist, in Aussicht genommen.

8) Zu Titel III. Landgerichte.

§ 5. Sonstige persönliche Ausgaben. S. 4/5.

Für den Fall, daß der in der zweiten Kammer der Landstände bereits angenommene Gesetzentwurf, die Zuziehung von Hilfsrichtern bei den Landgerichten betr., Gesetzeskraft erlangt, ist als Honorar für einen als Hilfsrichter zu einem Landgericht zu berufenden Universitätsprofessor der Betrag von 3000 M. angefordert.

Nach näherer Erklärung der Großherzoglichen Regierung soll die Höhe des Honorars nach dem Umfang der Beschäftigung bemessen werden, welche dem zu Berufenden nach den Vorschriften der §§ 62 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Präsidium des Gerichtshofs zugewiesen wird und wonach sich auch die Zahl der Sitzungen bestimmen wird, an welchen der Hilfsrichter Theil zu nehmen habe. Der vorgesehene Betrag von 3000 M. sei als Höchstbetrag für das Jahreshonorar angenommen; diese Vergütung entspreche derjenigen, wie sie nach amtlichen Mittheilungen den bei den Gerichtshöfen zu Jena und Leipzig als Hilfsrichter beigezogenen Universitätsprofessoren gewährt werde.

Mit Rücksicht darauf, daß das Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches, wegen dessen, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise die Verwendung des fraglichen Hilfsrichters in Aussicht genommen ist, jedenfalls im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode nicht zu erwarten steht,

beantragt Ihre Kommission,

den hier angeforderten Betrag von 3000 M. abzugeben.

Hiermit soll indessen der Vollzug des fraglichen Gesetzentwurfs schon im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode nicht schlechthin gehemmt sein, da es immerhin nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Verwendung des fraglichen Hilfsrichters möglich ist, ohne daß ein besonderer Aufwand dafür nöthig wird.

9) Zu Titel IV. Staatsanwaltschaft.

§ 3. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Die Nothwendigkeit der „in Folge stetiger Geschäftszunahme bei den Staatsanwaltschaften Karlsruhe, Mannheim und Konstanz und dem Staatsanwalt in Heidelberg weiter vorgesehenen drei (nicht etatmäßigen) Kanzleihilfen“ ist durch die angeschlossene Uebersicht des Geschäftsstandes der genannten Behörden in den Jahren 1892/94 hinreichend dargethan. Anlage II.

10) Zu Titel V. Amtsgerichte.

§ 1. Gehalte.

Ihre Kommission theilt die Auffassung, daß die Leitung des nach einer neuerlichen Erklärung des Großherzoglichen Ministeriums schon auf 1. Oktober d. J. zu eröffnenden neuen Amtsgefängnisses in Karlsruhe nach seiner örtlichen Lage und der Größe seines Gefangenenstandes (150 Gefangene) einem Beamten mit größerer dienstlicher Selbständigkeit unterstellt werden müsse und erklärt sich daher mit der Anforderung der Stelle eines Dekonomen (H. 1), jedoch ausdrücklich erst für die Zeit von der Eröffnung des neuen Gefängnisses an, einverstanden.

Die Anforderung eines weiteren Aufsehers I. Klasse und zweier weiterer Aufseher II. Klasse in Folge der Eröffnung des genannten Amtsgefängnisses wird gleichfalls als begründet anerkannt, so daß als genehmigt gelten:

Aufseher I. Klasse (J. 10) bei Regiegefängnissen für 1896: 4, für 1897: 5 Stellen,
 „ II. „ (K. 4) „ „ „ 1896: 13, „ 1897: 15 „

Nach einer Zuschrift Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. Dezember v. J. Nr. 26 731 soll nun aber auch im Amtsgefängniß Heidelberg die Verpflegung der Gefangenen in die Selbstverwaltung des Staats (Regie) übernommen werden, da diese Maßregel nicht nur im Interesse der richtigen Verpflegung und Behandlung der Gefangenen erwünscht, sondern auch für die Staatskasse von nicht unerheblichen Vorteilen sei, indem die Verpflegung sich erheblich billiger stelle, als bei Lieferung der Kost durch den Gefangenwärter. Bei den Regiegefängnissen treten Aufseher an die Stelle der Gefangenwärter, so daß sich eine Aenderung des Gehaltsetats in der Weise ergibt, daß bei Titel V für 1896 und 1897 je 2 Gefangenwärterstellen weniger, an deren Stelle aber ein Aufseher I. Klasse (J. 10) und ein Aufseher II. Klasse (K. 4) weiter vorzusehen sind. Hiernach sind jetzt angefordert:

a) Aufseher I. Klasse (J. 10) bei Regiegefängnissen für 1896: 5, für 1897: 6 Stellen,
 „ II. „ (K. 4) „ „ „ 1896: 14, „ 1897: 16 „

b) Gefangenwärter (K. 3) statt der Seite 80 des Gehaltsetats angeforderten 7 Stellen je nur 5 Stellen für 1896 und 1897.

Es wird die Genehmigung der hiernach festgestellten Anforderung beantragt.

Im Uebrigen sei hier erwähnt, daß von den zur Zeit angestellten Aufsehern I. Klasse — 4 Stellen — 2 beim Amts- und Kreisgefängniß Offenburg und je einer bei den Amtsgefängnissen Karlsruhe und Freiburg verwendet sind; die 13 Aufseher II. Klasse vertheilen sich auf folgende Gefängnisse: je 2 auf Karlsruhe, Konstanz, Rastatt und Freiburg, 4 auf Mannheim, 1 auf Bruchsal.

11) Zu Titel V. Amtsgerichte.

§ 10. Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals.

Es sind statt seither 73 nunmehr 81 (nicht etatmäßige) Aktuare und statt seither 81 nunmehr 91 Kanzleihilfen und Incipienten angefordert.

Diese Vermehrung des Kanzleipersonals wird in Folge anhaltend hohen und im Wachsen begriffenen Geschäftsstandes der nachstehenden Amtsgerichte als nöthig erklärt, und zwar:

a) um je 1 Aktuar bei den Amtsgerichten zu Karlsruhe, Lahr, Freiburg, Bühl und Baden und um 3 Aktuare in Mannheim;

b) um je 1 Kanzleihilfen in Tauberbischofsheim, Baden, Schopfheim, Schwezingen, Kehl, 2 Kanzleihilfen in Mannheim und 3 in Karlsruhe.

Die Vergütungen für die im Interesse einer raschen Erledigung der Geschäfte bei obigen Gerichten bereits verwendeten bezw. angestellten Aktuare und Kanzleihilfen wurden bisher unter der Position „Stellvertretung und Dienstaushilfe“ verrechnet, was i. Zt. in den Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für 1894 und 1895 werde nachgewiesen werden.

Eine Uebersicht über den Geschäftsstand obiger Amtsgerichte in den Jahren 1892/94 wurde der Kommission mitgetheilt.

Es wird Genehmigung beantragt.

12) Zu Titel V. Amtsgerichte.

§ 18. Vergütung der Waisenrichter.

Ihr näheren Begründung des hier angeforderten Betrags wird regierungsseitig ausgeführt:

„Zur Gewinnung einer Grundlage für die Festsetzung eines Budgetsatzes, aus welchem den Waisenrichtern für die Verrichtungen, welche sie im Interesse unvernünftiger Mündel vornehmen und wofür nach § 20 der Waisenrichterordnung Gebühren nicht anzusetzen sind, Vergütungen bewilligt werden könnten, hat das Justizministerium durch die Amtsgerichte Ermittlungen veranstaltet, welche sich bei der Kürze der Zeit bis zur Aufstellung des Staatsvoranschlags für 1896/97 nur auf ein halbes Jahr, nämlich für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis 1. Juli 1895 erstrecken konnten. Diese Ermittlungen haben ergeben, daß in dem gedachten Zeitraum von den Waisenrichtern im Ganzen 3169 Geschäfte verrichtet wurden, wofür dieselben, wenn die Mündel vermöglich gewesen wären, an Geschäftsgebühren (§ 12 der Waisenrichterordnung), Gerichtsgebühren (§ 14), Reisegebühren und sonstigem Auslagenersatz der Betrag von 4606 M. 5 S anzusprechen gehabt hätten. Die Gebührenanteile der Waisenrichter in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken bewegen sich zwischen 5 M. 40 S (Kenzingen) und 592 M. 95 S (Mannheim). Nach dem Ergebnis der Erhebungen für ein halbes Jahr wäre als Jahresbudgetsatz die Summe von $2 \times 4606 \text{ M. } 05 \text{ S} = 9212 \text{ M. } 10 \text{ S}$ oder rund 9200 M. in den Staatsvoranschlag einzustellen gewesen. Wenn statt der letzteren Summe nur der Betrag von 5000 M. angefordert wurde, so ging das Ministerium dabei von der Erwägung aus, daß der ermittelte Betrag deshalb eine sichere Grundlage zur Bemessung des Bedarfs nicht abgeben könne, weil wahrscheinlich die überwiegende Mehrzahl der Geschäfte der Waisenrichter für unvernünftige Mündel in das erste halbe Jahr gefallen sind, eine Verdoppelung desselben der Wirklichkeit sonach nicht entsprechen würde. Ein annähernd zutreffender Budgetsatz kann erst bei der nächstmaligen Budgetaufstellung auf dem in Art. 2 Abs. 2 des Etatgesetzes vorgeschriebenen Wege festgestellt werden.“

Ihre Kommission beantragt die Bewilligung des angeforderten Betrags.

13) Mit Bezug auf die Anlage 3 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, „Anforderung von Dienstwohnungen“ betr. — Seite 153 — möge noch folgende von Großherzoglichem Ministerium gegebene Erläuterung hier Platz finden:

Unter Titel V Amtsgerichte erscheinen „in staatlichen Gebäuden“ 3 Dienstwohnungen für 3 Aufseherinnen bei Regiegefängnissen; es sind dies jedoch keine Dienstwohnungen im etatrechtlichen Sinn (Art. 20 des Etatgesetzes), sondern nur, je einen Raum umfassende Dienstzimmer, wie sie dem Aufsichtspersonal der Weiberstrafanstalt zugetheilt sind. Die fraglichen Zimmer sollen, wie die letzteren (vergl. Bemerkungen zu Tit. VII, 1 der Anlage 3) künftig als Naturalbezug behandelt werden, wofür die Inhaberinnen eine Vergütung von je 36 M. jährlich an die Amtskasse zu entrichten hätten.

Darstellung
des Geschäftsganges der Landgerichte während der Jahre 1892, 1893 und 1894.
A. Bürgerliche Rechtspflege.

Gerichtsstelle	Zahl der Richter einschl. d. Präsidenten u. Direktoren	Bürgerliche Verhandlungen		Urtbeile		Kerren- und einthätige Verfügungen	Reisnerden	Rechtspolizei-fachen																		
		überhaupt	darunter Contrahitorische	überhaupt	darunter Contrahitorische																					
Konstanz	11	577	511	429	1158	1104	882	281	250	209	407	366	246	174	138	97	38	32	19	16	14	13	9	12	3	
Stadtschut.	7	444	393	326	674	661	491	226	193	152	365	299	219	161	150	104	22	21	19	28	26	23	14	13	5	
Greifung	16	1271	1237	1180	2019	1909	2047	690	587	683	993	871	847	389	363	368	44	79	97	40	40	59	12	19	16	
Offenburg	10	754	670	665	777	652	688	475	391	436	536	468	474	233	223	205	26	33	31	34	40	61	5	11	4	
Stadtschut. darunter	19	2425	2372	2200	3952	4146	2985	1300	1416	1307	1792	1700	1756	721	787	737	173	187	198	112	126	133	32	33	25	
Kammer für Handelsfachen		915	868	746	1274	1310	890	249	246	266	689	679	631	107	113	143	25	50	36							
Mannheim darunter	19	3367	3091	2974	5894	5237	3984	1879	1893	1908	2360	2204	2114	969	928	874	252	189	226	120	135	115	34	37	49	
Kammer für Handelsfachen		1461	1324	1330	2330	2200	1672	420	544	584	1014	948	900	198	205	220	66	69	81							
Mosbach	7	480	449	455	841	462	590	282	261	249	257	250	309	111	101	125	43	19	28	36	36	26	15	3	5	
Landgericht	89	9318	8723	8229	15315	14171	11667	5133	4991	4944	6710	6248	5968	2758	2690	2510	598	560	618	386	417	430	121	128	107	

B. Strafrechtspflege.

Landgerichte	Zahl der geführten Voruntersuchungen		Zahl der erstinstanzlichen Beschlüsse der Strafkammern auf				Zahl der ergangenen Urtheile				Zahl der Verurtheilten													
			Nichteröffnung des Hauptverfahrens		Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgericht oder der Strafkammer		der Schwurgerichte	der Strafkammer		in der Berufungsinstanz														
			des Hauptverfahrens	des Schwurgericht	des Schwurgericht	der Strafkammer		in erster Instanz	in der Berufungsinstanz															
	1892	1893	1894	1892	1893	1894	1892	1893	1894	1892	1893	1894	1892	1893	1894									
Konstanz	53	54	61	16	20	17	285	302	337	208	212	260	23	42	51	182	201	210	39	41	36	17	8	7
Waldshut	31	65	46	1	9	9	213	212	212	117	154	105	—	—	—	109	132	85	38	38	47	6	12	8
Freiburg	112	125	99	39	44	47	559	677	692	310	311	322	29	33	34	278	274	302	105	116	118	22	15	26
Offenburg	60	66	63	15	19	14	533	536	595	221	257	223	29	24	27	193	230	202	103	103	109	6	6	16
Karlsruhe	163	173	160	40	45	38	1224	1291	1385	537	564	531	41	30	30	472	508	489	253	323	325	30	46	29
Mannheim	150	158	177	51	56	52	1313	1487	1692	502	550	640	30	55	48	491	518	603	313	308	362	32	49	62
Mosbach	31	31	59	1	11	2	289	298	344	123	130	125	—	—	—	114	113	106	51	62	64	23	18	25
Greifensee	600	672	665	163	204	179	4416	4803	5257	2018	2178	2206	152	184	190	1839	1976	1997	902	991	1061	136	154	173

Darstellung

des Geschäftsbetriebes der Großherzoglichen Staatsanwaltschaften Konstanz, Karlsruhe und Mannheim während der Jahre 1892, 1893 und 1894.

Staatsanwaltschaft	Zahl der abhängig geborenen Vorverfahren			Zahl der ergangenen Urtheile														
	1892	1893	1894	des Schlichtungsgerichts			der Strafammer			der Berufungsammer eigl. jener in Privatlage Zaden			Zahl der Urtheile des Schlichtungsgerichts			Zahl der Urtheile der Berufungsammer eigl. jener in Privatlage Zaden		
Konstanz	1169	1241	1303	17	20	31	182	201	210	35	36	29	226	213	193	749	770	783
Karlsruhe	2691	2830	2930	29	25	23	372	406	381	177	200	194	359	356	359	2300	2250	2223
Speyerheim	793	843	849	12	5	7	100	102	108	42	73	67	112	112	114	624	643	725
Mannheim	2404	2817	3394	10	19	23	334	360	414	185	165	237	290	300	322	2043	2188	2386
Speyerberg	1219	1363	1586	12	13	6	157	158	189	86	98	95	119	129	136	869	918	1009

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

**das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts
für die Jahre 1896 und 1897**

Titel VII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen.

Strafanstalten.

Erstattet von dem Abgeordneten **W. Pfefferle.**

I. Vorbemerkungen.

a. Der Gefangenenstand ist, wie in den letzten fünf Budgetperioden, mit **1400 Köpfen** eingestellt und kamen hiervon:

1. auf das Männerzuchthaus Bruchsal	410
2. auf das Landesgefängniß und die Weiberstrafanstalt Bruchsal	370
3. auf das Landesgefängniß Freiburg	415
4. auf das Landesgefängniß Mannheim	205

b. Bei den vom Kopfstand abhängigen Positionen des Budgets, bei welchen der Rechnungsdurchschnitt einzustellen ist, ist nicht der absolut dreijährige Rechnungsdurchschnitt, sondern der auf den Kopf sich ergebende Durchschnittssatz eingestellt worden.

c. Der Staatszuschuß für die Budgetperiode 1894/95 war mit **M 393 017** für ein Jahr vorgesehen. Im vorliegenden Budget sind die Ausgaben mit jährlich **M 1 292 616**, die Einnahmen mit jährlich **M 871 005** berechnet, was einem Staatsbeitrag von jährlich **M 421 611** entspricht.

Dieser Abschluß ist somit gegenüber demjenigen der vorhergehenden Budgetperiode um **M 28 594** ungünstiger, was vorwiegend aus dem hohen Aufwand für Gehalt, Wohnungsgeld und Dienstaushilfe resultirt.

Wir schließen hier eine Uebersicht der jährlichen Staatszuschüsse für die Strafanstalten nach dem Vorschlag für die Budgetperioden 1886/97 bei einem eingestellten Gefangenenstand von jeweils **1400 Köpfen** an:

Verhandlungen der zweiten Kammer 1895/96. 5. Beilageheft.

Budgetperiode:	Jährlicher Staatszuschuß:	Zuschuß pro Kopf:
1886/87	M. 344 489	M. 246
1888/89	" 338 784	" 242
1890/91	" 354 732	" 253
1892/93	" 352 099	" 251
1894/95	" 393 017	" 281
1896/97	" 421 611	" 301

d. Der in den Strafanstalten behufs Durchführung des reichsgerichtlichen Strafvollzuges eingerichtete Gewerbebetrieb ist ein mannigfaltiger und wird durch diese Vielseitigkeit der Betriebsarten einerseits eine bemerkbare Konkurrenz für die einzelnen Gewerbe des Landes möglichst vermieden, andererseits aber den Strafvollzugsbehörden Gelegenheit geboten, den einzelnen Strafgefangenen deren persönlichen Verhältnissen entsprechende Beschäftigung zu gewähren, wodurch in vielen Fällen für das spätere Fortkommen der Straftatlassenen ein nicht zu unterschätzender Vortheil geschaffen wird.

Dieser Gewerbebetrieb trägt aber auch noch zugleich zur Deckung des Aufwandes für die Strafanstalten sehr wesentlich bei, was für die Staatskasse um so wichtiger ist, als, wie wir oben nachgewiesen haben, der Staatszuschuß für den Strafvollzug in den letzten Jahren in ständigem Wachsen begriffen ist.

Zur Erläuterung fügen wir hier eine Zusammenstellung der jährlichen Reinerträge aus dem Gewerbebetrieb der Strafanstalten nach dem Voranschlag der Budgetperioden 1886—1897 bei einem eingestellten Gefangenenstand von jeweils 1400 Köpfen an:

Budgetperiode:	Jährliches Reinerträgniß:	Jährliches Erträgniß pro Kopf:
1886/87	M. 342,356	M. 245
1888/89	" 254,200	" 253
1890/91	" 357,000	" 255
1892/93	" 365,907	" 261
1894/95	" 374,365	" 267
1896/97	" 374,665	" 267

e. Bei den einzelnen Positionen verweisen wir, soweit hier im Nachfolgenden nicht besondere Bemerkungen gemacht werden, auf die Erläuterungen des Budgets.

II. Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

a. Hausgeistliche D 4. Die Zahl der etatmäßigen Hausgeistlichen soll um einen erhöht, dagegen jene der nichtetatmäßigen um einen vermindert werden, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Ausschließlichkeit der Dienstaufgabe der katholischen Hausgeistlichen beim Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt Bruchsal. Diesen Geistlichen sei auch noch insbesondere die Seelsorge für die jugendlichen Strafgefangenen übertragen. Ihre Kommission ist mit dieser Aenderung einverstanden.

b. Aufseher I. Klasse J 10. Hier wird eine weitere Stelle angefordert, während eine Aufseherstelle II. Klasse K 4 in Wegfall kommen soll, und wird solches damit begründet, daß dadurch das Vorrücken des Leiters eines größeren Betriebes beim Männerzuchthaus Bruchsal in die erste Gehaltsklasse ermöglicht werde. Nach weiteren Mittheilungen der Großherzoglichen Regierung ist der Leiter der Selbstdflechtereier und Dütenmacherei zum Vorrücken in die erste Gehaltsklasse vorgesehen. Seine Dienstaufgabe sei einerseits eine umfangreiche, indem in beiden Betrieben täglich etwa 38 Gefangene beschäftigt werden, und andererseits eine besonders verantwortliche, weil der Dütenmacherei Gefangene zugewiesen seien, deren Gefährlichkeit ihre Verwendung bei anderen Gewerben verbiete.

Gleichzeitig fügt die Großherzogliche Regierung noch bei, daß von den z. B. der Budgetaufstellung nicht mit Aufsehern I. Klasse besetzten drei Stellen z. B. nur noch eine Stelle mit einem Aufseher II. Klasse besetzt sei und müßte diese Stelle für das betreffende Gewerbe verfügbar gehalten werden. Ihre Kommission ist mit diesen Vorschlägen einverstanden.

§ 2. Wohnungsgeld.

Anforderung von Dienstwohnungen. Die Dienstzimmer des Aufsichtspersonales der Weiberstrafanstalt sollen billigerweise künftig nicht mehr als Dienstwohnungen behandelt werden, da unter Dienstwohnungen im Sinne des Beamtengesetzes nur Familienwohnungen zu verstehen seien, und sollen diese Dienstzimmer künftig als Naturalbezug behandelt werden, wie dies bisher schon hinsichtlich der Dienstzimmer des weiblichen Aufsichtspersonals beim polizeilichen Arbeitshause der Fall sei. Auf Anfrage theilte die Großherzogliche Regierung mit, daß diese Dienstzimmer analog jener des weiblichen Aufsichtspersonales beim polizeilichen Arbeitshause, künftig jährlich mit \mathcal{A} 36 auf den Gehalt, resp. beim nichtetatmäßigen Personal auf die Vergütung angerechnet werden. Das letztere Personal hätte bisher nur \mathcal{A} 30 Miethzins zu entrichten gehabt. Ihre Kommission hat dagegen nichts einzuwenden.

§ 3. Vergütung des nicht etatmäßigen Personals.

Hier werden gegenüber dem vorherigen Budget drei weitere Aufseher angefordert, was damit begründet wird, daß einmal durch die mit Rücksicht auf den hohen Gefangenenstand im Männerzuchthaus Bruchsal nöthig gewordene Verwendung eines isolirt gelegenen gemeinschaftlichen Schlafraums, im Interesse der sicheren Bewachung, die Vermehrung des Aufsichtspersonals um 2 Köpfe nöthig sei, und alsdann im Landesgefängniß Freiburg sowohl wegen des stets zunehmenden Kopfstandes, als insbesondere auch wegen der während des Baues des vierten Flügels gesteigerten Fluchtgefahr, die Einstellung eines weiteren Aufsehers nicht zu umgehen sei.

Behufs Beurtheilung der Dringlichkeit dieser Anforderung hat Ihre Kommission zunächst von der Großherzoglichen Regierung den Effectivstand der Strafgefangenen nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre und dazu die Anzahl der bisher angestellten Aufseher, jeweils getrennt nach den einzelnen Strafanstalten, erhoben. Die Zusammenstellung für die Jahre 1892—1894 lassen wir hier folgen:

Strafanstalt:	Gefangenenstand		Zahl der Aufseher		Prozentuales Verhältniß.			
	Durchschnittsstand:	Höchststand:	1892/93	1894	a. zum Durchschnittsstand:		b. zum Höchststand:	
					1892/93	1894	1892/93	1894
Männerzuchthaus Bruchsal	381	419	38	39	9,9	10,2	9	9,3
Landesgefängniß Bruchsal	170	186	26	27	15,3	15,8	14	14,5
Landesgefängniß Freiburg	424	468	35	36	8,2	8,5	7,5	7,7
Landesgefängniß Mannheim	198	229	21	21	10,6	10,6	9,1	9,1
Zusammen	1173	1302	120	123	10,2	10,4	9,2	9,4

Zugleich hat die Großherzogliche Regierung darauf hingewiesen, daß der Bedarf an Aufsehern nicht lediglich nach dem Gefangenenstand bemessen werden kann, sondern daß vielmehr die räumlichen Verhältnisse der einzelnen Anstalten, die Art der Gefangenen wie die Einrichtung des Gewerbebetriebs in Betracht kommen müßten. Besonders erheische die Besorgung des Dienstes beim Landesgefängniß Bruchsal wegen den bei dieser Anstalt vorhandenen weitauseinanderliegenden Abtheilungen und den verschiedensten, von einander getrennt zu haltenden Kategorien von Sträflingen einen über den prozentualen Durchschnitt hinausgehenden Stand von Aufsehern. Die Neuanforderung von drei weiteren Aufsehern kann daher nur nach den Verhältnissen der einzelnen Anstalten beurtheilt werden und sei als ein dringendes Bedürfniß zu bezeichnen.

Der Bedarf zweier weiterer Aufseher beim Männerzuchthaus Bruchsal sei in dem höheren Gefangenenstand dieser Anstalt bedingt, der dadurch entstanden sei, daß im Jahr 1893 zur Erleichterung des Landesgefängnisses Freiburg 40 Sträflinge dieser Anstalt in das Landesgefängniß Bruchsal und ebensoviele Zuchthaus-

sträflinge dieser letzteren Anstalt in das Männerzuchthaus veretzt werden mußten. Durch diese Gefangenenzunahme wäre aber die oben schon erwähnte Benützung eines im Souterrain isolirt gelegenen Schlaffaales nöthig geworden, welche die Anwesenheit zweier Aufseher erforderlich mache.

Mit der jetzigen Anzahl von Aufsehern sei aber eine genügende Beaufsichtigung der Züchtlinge, unter welchen sich viele schlimme und gefährliche Elemente befinden, nicht möglich, ohne die Leistungsfähigkeit des Aufsichtspersonales, namentlich im Nachtdienst, in unzulässiger Weise anzuspannen. Bezüglich der Anforderung eines weiteren Aufsehers für das Landesgefängniß Freiburg sei besonders zu berücksichtigen, daß während des beabsichtigten Baues des 4. Flügels, die Gefangenenbeaufsichtigung derart erschwert sein werde, daß das ohnehin knapp bemessene Personal nicht ausreichen kann, und daß nach Fertigstellung des Neubaus eine Vermehrung des Aufsichtspersonales dieser Anstalt ohnehin nicht zu umgehen sei.

Schließlich weist die Großherzogliche Regierung noch darauf hin, daß während des letzten Landtages anlässlich der Berathung des Budgets der Strafanstalten der Wunsch nach einer Erleichterung des schweren Dienstes des Aufsichtspersonals bei den Strafanstalten, besonders durch Befreiung älterer Aufseher vom Nachtwachdienst, ausgesprochen worden sei. Eine derartige auch im Interesse einer längeren Erhaltung der Dienstfähigkeit des Personales gelegene Maßnahme zu treffen, sei aber mit dem vorhandenen Aufsichtspersonal nicht möglich und erscheine daher eine allmähliche Vermehrung des Personals auch aus diesem Grunde geboten.

Ihre Kommission erachtet diese Gründe für die Gewährung der Neuansforderung als durchschlagend und beantragt Genehmigung.

§ 7. Dienstkleidung.

Zur erstmaligen Anschaffung von Dienstmänteln für neuzugehende Aufseher sind hier $31 \times 10 \text{ M}$ zusammen 310 M mit der Begründung angefordert, daß der für den Kopf vorhergesehene Betrag von 50 M hierzu nicht ausreiche. Da nach den Normativbestimmungen die Dienstkleidungen mit 50 M anzufordern sind, hat die Budgetkommission darüber nähere Auskunft erhoben, weshalb hier eine ausnahmsweise höhere Anforderung gestellt werde.

Die Großherzogliche Regierung hat daraufhin Ihrer Kommission mitgetheilt, daß an dem Grundsatz, daß für Dienstkleidungen des Personals jährlich nicht mehr als 50 M aufzuwenden seien, für die Regel auch in Zukunft festgehalten werden solle. Bei den längere Zeit in Dienst befindlichen Aufsehern falle in dem Jahr, in welchem sich die Anschaffung eines Mantels als nothwendig erweise, die Beschaffung eines Rodes aus, so daß der Betrag von 50 M eingehalten werden könne. Dieses Verfahren könne jedoch bei neu in den Dienst tretenden Aufsehern nicht angewendet werden, da dieselben sofort beim Eintritt zum Schutze gegen Kälte bei Abhaltung des Spazierhofes, Beaufsichtigung von Arbeiten im Freien u. c., eines Mantels bedürfen.

Das bisherige Verfahren, den Mehraufwand für den Mantel im Jahre des Eintritts durch Ausfall der Rodlieferung im folgenden Jahre auszugleichen, führe zu Unträglichkeiten, da die neueingestellten Aufseher in Folge dieses Verfahrens während zweier Jahre, unter Umständen auch noch länger, nur im Besitze eines Rodes sich befänden.

Es sei deshalb in Aussicht genommen, dem neueintretenden Personal im Jahre des Eintritts zwar einen Mantel neben dem Uniformsrod zu liefern, dagegen bei sich ergebender Nothwendigkeit zur Anschaffung eines weiteren Mantels die Lieferung des Rodes ausfallen zu lassen, wodurch der Satz von M 50.— alsdann wieder eingehalten werden könne.

Auch für das Steueraufsichtspersonal, sei nach Seite 23 des Budgets des Finanzministeriums, entsprechend dem Bedürfnisse, der Betrag von M 54.— pro Kopf zur Beschaffung der Dienstkleidung vorgegehen.

Ihre Kommission ist mit dieser außerordentlichen Einstellung einverstanden.

§ 10. Schreibgebühren.

Unser dieser Position sind nach den Erläuterungen zum Budget Honorare für das Kanzleipersonal für Fertigung der Rechnungseinschrift außerhalb der Kanzleistunden nach den Rechnungsdurchschnitt mit M 375.— vorgegehen, die auch an etatmäßige Beamte gewährt werden können. Angesichts des Umstands, daß die Position

für Schreibgebühren seit zwei Budgetperioden sehr namhaft angewachsen ist, hat Ihre Kommission darüber Anfrage gestellt, ob die Rechnungsreinschrift, mit Wegfall des besonders angeforderten Honorars, nicht in den regelmäßigen Dienststunden des Kanzleipersonals angefertigt werden könne.

Nach den Ihrer Kommission von der Großherzoglichen Regierung abschriftlich vorgelegten Äußerungen der Strafanstaltsdirektionen ist das in den verschiedenen Anstalten vorhandene Kanzleipersonal mit der Erledigung der laufenden Geschäfte vollständig in Anspruch genommen und sollen sich dessen Geschäfte zur Zeit des Rechnungsabchlusses in außerordentlicher Weise häufen und drängen, so daß die Herstellung der Rechnungsreinschrift innerhalb der vorgeschriebenen Geschäftsstunden nicht möglich sei.

Zwar werden nach diesen Berichten der Strafanstaltsdirektionen zur Schreibaushilfe auch Strafgefangene verwendet, allein nach Mittheilung der Großherzoglichen Regierung sei die Verwendung Gefangener zur Fertigung der Rechnungsreinschriften aus verschiedenen Gründen nicht erwünscht und müsse darauf Bedacht genommen werden, daß dies, wo es zur Zeit noch der Fall ist, eingestellt oder doch wenigstens thunlichst eingeschränkt werde.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Männerzuchthaus Bruchsal.

Ergänzung des Bestandes an Bettwert. Der Preis für die hier vorgesehenen 80 Bettteppiche erschien Ihrer Kommission anfänglich sehr hoch, weshalb um nähere Aufklärung ersucht wurde. Nach der von der Großherzoglichen Regierung abschriftlich vorgelegten Äußerung der Direktion des Männerzuchthauses entspreche der im Budget vorgesehene Preis von 18 M 75 S für einen guten und genügend großen Wollteppich, wie solcher im Interesse der Dauerhaftigkeit der Teppiche und der Gesundheit der Sträflinge gefordert werden müsse, den tatsächlichen Verhältnissen; die neuanzuschaffenden Teppiche sollen in der Größe 175/250 cm hergestellt sein, und ein durchschnittliches Gewicht von 9 Pfund besitzen, und seien solche wohl kaum billiger zu haben. Die Großherzogliche Regierung fügt noch erläuternd bei, daß die Beschaffung schwerer, genügend wärmerer Decken für das Männerzuchthaus umso mehr Bedürfnis sei, als bei anhaltender Kälte sich die vorhandene alte Centralheizung vielfach als ungenügend erwiesen habe. Ihre Kommission beantragt Genehmigung.

§ 2. Landesgefängniß Freiburg.

Erbauung des fehlenden vierten Flügels. Mit Bezug auf den stetig wachsenden Gefangenenstand, der besonders in den Wintermonaten in allen größeren Strafanstalten des Landes zur Ueberschreitung der zulässigen Maximalbelegung geführt und im letzten Winter sogar Versezung von Gefangenen der Zentralstrafanstalten in Amtsgefängnisse nöthig gemacht habe, wird von der Großherzoglichen Regierung der Ausbau des noch fehlenden vierten Flügels des Landesgefängnisses Freiburg als ein unabweisbares Bedürfnis bezeichnet, da durch diese Ansammlung von Strafgefangenen in Gemeinschaftsräumen sowohl die Zwecke des Strafvollzuges als der Gesundheitszustand der Strafanstalten ernstlich gefährdet würden.

Ueber die Art der Ausführung des geplanten Neubaus sind in den Erläuterungen zum Budget nähere Angaben gemacht, auf die wir hiermit hinweisen. Bevor Ihre Kommission die Dringlichkeit des angeforderten Neubaus in nähere Erwägung zog, wünschte sie zur Beurtheilung der Sachlage zunächst nähere Mittheilungen über die Belegfähigkeit der zur Zeit vorhandenen Strafanstalten, über den in den letzten drei Jahren in denselben vorhanden gewesenen Gefangenenstand und über die Zahl der aus den Zentralstrafanstalten in die andern Gefängnisse übergeführten Strafgefangenen.

Aus den uns von der Großherzoglichen Regierung abschriftlich zur Verfügung gestellten Berichten der Strafanstaltsdirektionen konnten wir das nachfolgende Zahlenmaterial entnehmen:

1. Belegfähigkeit und Gefangenenstand der Strafanstalten.

Name der Strafanstalt.	Belegfähigkeit, Kopfzahl.						Gefangenenstand.							
	In Einzelzellen	In Schlafzellen	In Schlafsälen	In Krankenhäusern	In Nothräumen	Zusammen.	Durchschnitt:				Höchststand:			
							1892	1893	1894	1895	1892	1893	1894	1895
Männerzuchtthaus Bruchsal . .	381	—	—	—	72	453	393	374	406	—	386	381	419	—
Landesgefängniß Bruchsal . . .	104	27	42	33	—	206	—	172	153	167	—	183	172	186
Weiberstrafanstalt Bruchsal . .	131	13	42	30	—	216	—	193	182	214	—	213	200	234
Landesgefängniß Freiburg . . .	314	—	87	18	31	450	421	431	419	—	449	468	468	—
Landesgefängniß Mannheim . .	53	88	64	—	24	229	183	198	212	—	214	220	229	—
Zusammen . . .	983	128	235	81	127	1554	—	1368	1372	—	—	1465	1488	—

2. Verbringung von Gefangenen aus dem Landesgefängniß Freiburg in andere Gefängnisse:

Name des Gefängnisses, wohin evacuirt:	1893	1894
Amtsgefängniß Donaueschingen	9	12
„ „ Kenzingen	2	—
„ „ Müllheim	12	4
„ „ Säckingen	—	3
„ „ Schopfheim	—	4
„ „ Waldfirch	—	6
Kreisgefängniß Konstanz	46	—
„ „ Offenburg	4	5
„ „ Waldshut	33	3
Landesgefängniß Bruchsal	—	40
Zusammen	106	77

Gleichzeitig hat die Großherzogliche Regierung Ihrer Kommission über die Nothwendigkeit des Neubaus noch weitere eingehende Aufschlüsse gegeben, nach welchen derselbe vor allem aus hygienischen Rücksichten nicht länger verschoben werden sollte. Bei dem ständigen Anwachsen des Gefangenenstandes sei es zeitweise nicht zu umgehen, Arbeitsäle, in welchen unter Tags Nothabal gepupft wird, oder andere Gefangenenarbeiten ausgeführt werden müssen, als Schlafäle zu verwenden. Dieser Zustand sei aber für den Gesundheitsstand der Gefangenen ein nicht unbedenklicher und vom Anstaltsarzt als unzulässig bezeichnet worden. Ebenso sei der Umstand, daß die Dämpfe und Ausdünstungen der jetzt im Souterrain des Zentralbaues befindlichen Küche sich in alle Räume der Anstalt verbreiten, gesundheitlich nachtheilig. Die zur Abstellung des letzteren Mißstandes früher beabsichtigte Verlegung der Küche in einen besonderen Zwischenbau zwischen zwei Hauptflügel, habe man wieder aufgegeben, da die Befürchtung vorhanden sei, daß dadurch dem Uebelstande nicht ganz abgeholfen würde. Bei dem jetzigen Projekt solle die Küche in das Souterrain des Neubaus verlegt werden, womit der Mißstand durch einen bis über das Dach der Anstalt ziehenden Luftschacht gründlich beseitigt werde.

Auch solle mit dem Neubau eine Entwässerung des ganzen Anstaltsgebäudes verbunden werden, was sowohl für die gesundheitlichen als für die baulichen Zustände der Anstalt von großem Werth sein werde.

Ferner sei die Unterkellerung des Neubaus vorgezogen, was für die Aufbewahrung der Victualienvorräthe nöthig wäre, da bisher in der Anstalt, wegen der früher vor der Herstellung der städtischen Kanalisation vorhandenen Grundwasserverhältnisse, geeignete Kellerräume nicht vorhanden seien. Alsdann machte die Großherzogliche Regierung noch darauf aufmerksam, daß durch das bisherige öfter nöthig gewordene Zusammenlegen von Gefangenen in Gemeinschaftsjähe der Strafvollzug nicht in der wünschenswerthen Weise durchgeführt werden könne, was oft zu Unzuträglichkeiten führe.

Schließlich bezeichnet es die Großherzogliche Regierung als wünschenswerth, daß durch den Ausbau der Freiburger Strafanstalt Gelegenheit geboten werde, die übrigen Strafanstalten des Landes zeitweise zu entlasten, was für den richtigen Strafvollzug ebenfalls von Wichtigkeit wäre.

Ihre Kommission hält diese Begründung der Anforderung für durchschlagend und stellt Antrag auf Genehmigung.

III. Schlußantrag.

Ihre Kommission beantragt:

1. Titel VII der Ausgaben:

a) im ordentlichen Etat für das Jahr 1896 mit . . .	ℳ 1,288,511
„ „ „ „ „ 1897 „ . . .	„ 1,296,721
zusammen	ℳ 2,585,232
b) im außerordentlichen Etat für beide Jahre 1896/97 mit	ℳ 190,150
mit zusammen	ℳ 2,775,382

2. Titel II der Einnahmen:

im ordentlichen Etat für das Jahr 1896 mit . . .	ℳ 871,005
„ „ „ „ „ 1897 „ . . .	„ 871,005
mit zusammen	ℳ 1,742,010

zu genehmigen.